

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kurt-Dieter Grill, Gunnar Uldall, Dagmar Wöhrl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 14/4977 –**

### **Kann man Stromimport verbieten – was ist „schmutziger“ Strom?**

Die Bundesregierung scheint fest entschlossen, den Import von „schmutzigem“ Strom, insbesondere aus Mittel- und Osteuropa, zu unterbinden. Gemeint ist in erster Linie die Kernenergie. Anlässlich der Jahrestagung des Verbands der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. am 3. November 2000 führte der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Werner Müller, zum ersten Mal vor einem großen Teilnehmerforum den Begriff des „schmutzigen“ Stroms ein, ohne ihn jedoch exakt zu definieren. Er appellierte an die deutsche Stromwirtschaft, im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung auf den Import von „schmutzigem“ Strom zu verzichten, kündigte allerdings gleichwohl eine gesetzliche Regelung für ein Verbot des Imports von „schmutzigem“ Strom aus Mittel- und Osteuropa an. Hierzu soll eine Verordnungsermächtigung in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Dieses Vorgehen widerspricht den bisherigen Aussagen zur juristischen Machbarkeit und technischen Durchführbarkeit eines solchen Verbots, das bereits im Zuge der Kernenergieausstiegs-Verhandlungen mehrfach diskutiert worden ist.

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Gründungsstaat integraler Bestandteil der EU und hat sich mit der vollständigen Öffnung der Energiemärkte in die Spitze des Liberalisierungsprozesses begeben. Die Bundesrepublik Deutschland befürwortet die EU-Osterweiterung. Insbesondere der Bundeskanzler, Gerhard Schröder, und der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, haben sich mehrfach positiv für die Öffnung der mittel- und osteuropäischen Märkte ausgesprochen. Ein Teilausschluss, insbesondere der mittel- und osteuropäischen Staaten, aus dem liberalisierten europäischen Strommarkt ist mit diesen Bekenntnissen nicht vereinbar und widerspricht den Grundsätzen des freien Warenverkehrs. Mit der Absicht, den Strommarkt abzuschotten und Importstrom aus Kernenergie zu verbieten, beschneidet die Bundesregierung die Aktivitäten der deutschen Wirtschaft und kappt insbesondere die Verbindungen zu den mittel- und osteuropäischen Wirtschaftspartnern.

1. Was ist unter dem Begriff „schmutziger“ Strom zu verstehen bzw. wie wird dieser definiert?

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie hat den Begriff des „schmutzigen Stroms“ als Synonym für Strom verwendet, der in Drittländern in Kraftwerken erzeugt wird, die unseren Umweltstandards nicht annähernd entsprechen.

Auch die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung an den Rat und an das Europäische Parlament vom 16. Mai 2000 über die jüngsten Fortschritte bei der Schaffung eines Elektrizitätsbinnenmarktes hervorgehoben, dass mit Blick auf Stromeinfuhren aus Drittländern nicht nur die Gewährleistung der Gegenseitigkeit des Marktzugangs, sondern auch die „Einhaltung von Umweltnormen“ von Bedeutung ist.

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung. Wenn Strom in diesen Ländern in Kraftwerken erzeugt wird, die zwar möglicherweise preisgünstig produzieren, dazu aber gerade auch deshalb in der Lage sind, weil sie EU-Umweltstandards nicht annähernd entsprechen, dann fehlt es an der „ökologischen Reziprozität“ der Stromversorgung. Dies führt nicht nur zu einer ungleichen Ausgangssituation der Stromproduzenten im Wettbewerb, sondern ist auch geeignet, unsere Anstrengungen für eine möglichst umweltverträgliche Stromversorgung zu konterkarieren. Angesichts drohender Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Kraftwerksstandorte in der Europäischen Union und insbesondere auch in Deutschland sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf. Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie hat sich deshalb gegenüber der Europäischen Kommission dafür ausgesprochen, dass die Gemeinschaft im Rahmen ihrer handelspolitischen Kompetenzen geeignete Maßnahmen ergreift.

2. Ist mit dem Begriff „schmutziger“ Strom ausschließlich Kernenergiestrom gemeint?

Nein; siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welchen Prozentsatz nimmt die als „schmutziger“ Strom definierte Energie am gesamten deutschen Energieverbrauch ein und welcher investive Aufwand ist für dessen Substitution durch „sauberen“ Strom erforderlich?

Statistische Erhebungen hierzu sind nicht verfügbar.

4. Gibt es international gültige Kriterien für „schmutzigen“ Strom?

Nein; siehe Antwort zu Frage 1.

5. Gibt es – und wenn ja, welche – technische Instrumente, die die Herkunft und die Klassifizierung als „schmutzigen“ Strom anzeigen können?

Nein; es gibt aber eine Klassifizierung von Strom über vertragliche Gestaltungen; dies gilt beispielsweise für den „grünen Strom“.

6. Ist es technisch angesichts des europäischen Netzverbundes möglich, zu verhindern, dass „schmutziger“ Strom im deutschen Stromnetz fließt?

Im Rahmen des UCTE-Stromverbundes ist dies nicht möglich; es wird aber auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Trifft es zu, dass die „schmutzigen“ Stromimporte über eine verschärfte Schutzklausel, deren Inkrafttreten im Rahmen des ersten Änderungsgesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes geplant ist, verhindert werden sollen?

Mit der vorgesehenen Änderung soll die bereits jetzt geltende Reziprozitätsklausel zu einem effizienter wirkenden Instrument zur Verhinderung von Marktungleichgewichten bei geringerer Marktöffnung in den Lieferländern ausgebaut werden.

Demgegenüber ist in der Frage der „ökologischen Reziprozität“ zunächst die Europäische Union gefordert, dieses Prinzip in geeigneter Form in Verhandlungen mit Drittländern zu verankern.

Im Übrigen sollte auch die deutsche Wirtschaft prüfen, welchen Beitrag sie hier leisten kann.

8. Ist ein solches Importverbot mit der Europäischen Kommission/Generaldirektion Energie und Verkehr (TREN) abgestimmt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie erörtert dieses Thema derzeit mit der Europäischen Kommission; siehe im Übrigen Antwort zu Frage 1.

9. Ist eine derartiges Importverbot mit geltendem EU-Recht, insbesondere mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs, vereinbar?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass auch die Europäische Kommission nur solche Maßnahmen erwägen wird, die im Einklang mit dem EU-Recht stehen; siehe im Übrigen Antworten zu den Fragen 1 und 7.

10. Wie ist in der derzeitigen Phase der Europäisierung und der Liberalisierung der Stromversorgung das Vorhaben des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie, Werner Müller, zu verstehen, der als Hüter der sozialen Marktwirtschaft und der Ordnungspolitik den Wettbewerb und die freien Märkte fördern soll?

Gerade in der derzeitigen Phase der Öffnung der europäischen Strommärkte kommt es darauf an, allen und damit auch den deutschen Stromerzeugern gleiche Wettbewerbschancen zu sichern.

11. Wie wirkt sich ein solches Importverbot auf die Wettbewerbssituation in der deutschen Energiewirtschaft und auf deutsche Arbeitsplätze aus?

Die Bundesregierung erwartet, dass die Beachtung des Prinzips der „ökologischen Reziprozität“ zur Sicherung gleicher Wettbewerbschancen für den Kraftwerksstandort Deutschland beiträgt; im Übrigen siehe Antwort zu Frage 1.

12. Inwieweit ist ein Importverbot von „schmutzigem“ Strom aus Mittel- und Osteuropa mit den WTO/GATT-Regelungen (WTO: World Trade Organisation; GATT: General Agreement on Tariffs and Trade), insbesondere Anhang 1 A des WTO-Übereinkommens ebenso wie mit dem Energiechartavertrag, der den Transit von Energieträgern ausdrücklich erleichtern soll, vereinbar?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 7 verwiesen. Die Europäische Kommission wird im Rahmen ihrer handelspolitischen Kompetenzen darauf achten, dass zu ergreifende Maßnahmen mit den WTO/GATT-Regeln und dem Energiechartavertrag im Einklang stehen.

13. Soll sich ein etwaiges Importverbot nur gegen Strom aus Mittel- und Osteuropa richten oder sind auch die anderen europäischen Länder, z. B. Frankreich, von dieser Neuregelung betroffen?

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie hat sich gegenüber der Europäischen Kommission für geeignete Maßnahmen der Gemeinschaft gegenüber Drittstaaten ausgesprochen.

14. Welche Auswirkungen wird das Importverbot auf die wirtschaftliche Entwicklung der mittel- und osteuropäischen Transformationsstaaten haben, die den Stromexport in ihre wirtschaftlichen Entwicklungskonzepte einbezogen haben?

Wie bereits dargelegt, hält es die Bundesregierung für zielführend, vertragliche Vereinbarungen der Europäischen Union mit den betroffenen Drittländern anzustreben. Mit Blick auf die mittel- und osteuropäischen Länder steht im Übrigen außer Zweifel, dass gerade eine Intensivierung der stromwirtschaftlichen Zusammenarbeit einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung und Heranführung dieser Länder an den Wirtschaftsraum der Europäischen Union leisten kann.

15. Wird die Bundesregierung die Förderung von Energieprojekten in Mittel- und Osteuropa fortführen, wenn die dabei gewonnene Energie aus anderen als erneuerbaren Energiequellen stammt?

Welcher Ausgleich soll den betroffenen Staaten anderenfalls zur Kompensation angeboten werden?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, bei der Förderung von Energieprojekten in diesen Ländern Änderungen vorzunehmen.

16. Soll auch der Import von Strom aus Ländern verboten werden, die ihrerseits „schmutzigen“ Strom importieren, und falls nicht, wie will die Bundesregierung dann eine Umgehung des Importverbots für „schmutzigen“ Strom verhindern?

Wie bereits dargelegt, hat sich der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie gegenüber der Europäischen Kommission dafür ausgesprochen, dass die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Kompetenzen geeignete Maßnahmen für eine Sicherung gleicher Wettbewerbschancen prüft; siehe im Übrigen Antwort zu Frage 7.